

Verfahrensbedingungen für EU-Vergaben der openKONSEQUENZ eG

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	1
1. Allgemeine Informationen zum Verfahren	2
1.2 Vergabeunterlagen	2
1.3 Übersicht Verfahrensablauf.....	2
1.3.1 Allgemeine Informationen zum Teilnahmewettbewerb	2
1.3.2 Schlüsselprofile und personelle Kontinuität.....	2
1.3.3 Informationen zur Angebotsphase	3
1.3.4 Auswahl des Vertragspartners / der Vertragspartner	3
2 Kommunikation	4
2.1 Vergabeportal DTVP	4
2.1 Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen	4
3 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen.....	4
3.1 Nachforderung der Unterlagen	4
3.2 Eignungsleihe	5
3.3 Nachunternehmer	5
3.4 Bergwerbergemeinschaften	6
3.5 Gleichwertigkeit.....	6
4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.....	6
4.1 Ausschluss wegen wettbewerbsbeschränkender Abreden.....	6
4.2 Präventionsmaßnahme	6
5 Verfahrenssprache	6
6 Vertraulichkeit der Informationen und Datenschutz.....	7
6.1 Informationen des Auftraggebers	7
6.2 Informationen des Bieters	7
6.3 Datenschutz	7
7 Gewerbliche Schutzrechte	7
8 Änderungen im laufenden Verfahren	7
9 Kosten	8

Hinweis: Die in den Vergabeunterlagen verwandten Bezeichnungen gelten in der gewählten Form für beide Geschlechter und sowohl für Einzelbewerber/-bieter als auch für Bewerber-/ Bieter-gemeinschaften

1. Allgemeine Informationen zum Verfahren

1.2 Vergabeunterlagen

Diese Verfahrensbedingungen gelten für alle EU-Vergabeverfahren in der Genossenschaft openKONSEQUENZ. Sie gelten ergänzend und nachrangig zu den für die Ausschreibung erstellten spezifischen Vergabeunterlagen, insbesondere den „Bieterinformationen zur Ausschreibung“ sowie der Angebotsaufforderung.

Die Bieter werden aufgefordert, sämtliche Vergabeunterlagen sorgfältig zu sichten und unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten nach Auffassung des Bieters Unklarheiten in den Unterlagen enthalten sein, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Abgabe seiner Teilnahme- oder Angebotsunterlagen unverzüglich über die angegebenen Kommunikationswege auf solche Gesichtspunkte hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form, zum Beispiel telefonisch, gegeben hat.

Die einzelnen Bestandteile der Vergabeunterlagen sind der Bieterinformation zur Ausschreibung zu entnehmen. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Teilnehmer oder Bieter vom Verfahren in jeder Phase der Ausschreibung auszuschließen, wenn ein Ausschlussgrund gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegt.

1.3 Übersicht Verfahrensablauf

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnitts des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§§ 13, 15 SektVO) durchgeführt. Es unterteilt sich in die Phase des Teilnahmewettbewerbs (s. unter 1.2.1.) und die Angebotsphase (auch Verhandlungsverfahren genannt, s. unter 1.2.3.).

1.3.1 Allgemeine Informationen zum Teilnahmewettbewerb

In der ersten Phase findet der öffentliche Teilnahmewettbewerb statt, in welchem die Bewerber auf ihre Eignung geprüft und für die Teilnahme am weiteren Verfahren ausgewählt werden. Näheres zum Teilnahmewettbewerb der betreffenden Ausschreibung regelt die Unterlage „Bieterinformation zur Ausschreibung“.

1.3.2 Schlüsselprofile und personelle Kontinuität

Der Auftraggeber verlangt im Teilnahmewettbewerb die Benennung von Schlüsselprofilen (Expertenprofile, die die Mitarbeiter beschreiben) für einzelne Lose (s. 00, Kapitel 3), diese Schlüsselprofile sind Grundlage der Auswahlentscheidung über die Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Wird ein Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, sind grundsätzlich die im Teilnahmewettbewerb benannten Schlüsselprofile auch im Angebot zu benennen. Ein Austausch eines benannten Schlüsselprofils ist nur aus sachlichem Grund zulässig. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die betreffende Person aus vom Bewerber bzw. Bieter nicht zu vertretenden Gründen für die Leistungserbringung nicht mehr zur Verfügung steht.

Im Fall eines zulässigen Austauschs ist ein fachlich mindestens gleichwertiges Ersatzprofil vorzulegen. Die Gleichwertigkeit bezieht sich insbesondere auf fachliche Qualifikation, relevante Berufserfahrung, Projekterfahrung im jeweiligen Themenfeld sowie die Eignung für das betreffende Los.

Der Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Bewerber bzw. Bieter hat den sachlichen Grund für den Austausch sowie die Gleichwertigkeit des Ersatzprofils nachvollziehbar darzulegen.

Kann ein benanntes Schlüsselprofil ohne sachlichen Grund nicht mehr gestellt werden und wird kein fachlich mindestens gleichwertiges Ersatzprofil vorgelegt, kann dies im Teilnahmewettbewerb zum Ausschluss des Bewerbers oder in der Angebotsphase zum Ausschluss des Angebots führen.

1.3.3 Informationen zur Angebotsphase

Die zweite Phase ist die Angebotsphase.

In dieser Phase werden mit den ausgewählten und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen, die ein ausschreibungskonformes Erstangebot eingereicht haben, Verhandlungen geführt. Die erste Verhandlungsrunde wird in Form einer Bieterpräsentation durchgeführt, anschließend soll zu den kaufmännischen und technischen Aspekten der Angebote verhandelt werden. Die Bieterpräsentation und die anschließende fachliche und kaufmännische Verhandlung finden voraussichtlich in einem einheitlichen Termin statt.

Nach Abgabe des überarbeiteten Angebotes behält sich der Auftraggeber die Durchführung weiterer Verhandlungsrunden vor.

Nach Abschluss der Verhandlungen werden die Bieter zur Abgabe endgültiger Angebote aufgefordert. Näheres zum Ablauf der Verhandlungsphase und der Reduzierung des Bieterfelds regelt die Unterlage „Bieterinformation zur Ausschreibung“.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag bereits auf das verbindliche Erstangebot zu erteilen, ohne in Verhandlungen einzutreten. In diesem Fall finden keine Verhandlungen statt.

1.3.4 Auswahl des Vertragspartners / der Vertragspartner

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl gemäß den in den Vergabeunterlagen bekannt gemachten Zuschlagskriterien (Anlage 06, fachlich 60 % / kaufmännisch 40 %) erteilt.

Es ist Ziel je Los zwei Rahmenverträge zu vergeben. Ein Bieter kann für maximal 4 Lose den Zuschlag erhalten. Ein Profil kann für mehrere Rollen in unterschiedlichen Losen angeboten werden. Bei Überschneidungen kann das Profil / Los maximal einmal bezuschlagt werden.

2 Kommunikation

2.1 Vergabeportal DTVP

Der Auftraggeber nutzt für diese Ausschreibung das Vergabeportal DTVP (www.dtv.de). Die Nutzung des DTVP steht den Bietern kostenlos zur Verfügung.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bietern erfolgt grundsätzlich über das DTVP. Sämtliche Unterlagen werden im Rahmen dieser Ausschreibung über das DTVP zur Verfügung gestellt bzw. ausgetauscht.
- Am Vergabeverfahren können Unternehmen nur teilnehmen, wenn sie sich im DTVP registriert haben. Die Registrierung ist auch Voraussetzung für die Einreichung von Fragen zur Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen und den Empfang hierauf bezogener Antworten des Auftraggebers. Die Registrierung ist für die Unternehmen kostenlos möglich.
- Es wird den Bewerbern empfohlen, schon frühzeitig den Zugriff auf das DTVP-Portal und dessen Bedienbarkeit zu prüfen. Sollte es zu Problemen kommen, steht den Bietern eine Online-Hilfe oder ein Helpdesk unter www.dtv.de oder <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zur Verfügung.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Teilnahmeanträge und Angebote vom Verfahren ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für nicht über DTVP eingereichte Anträge und Angebote.

2.1 Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Unterlagen

Bei der Bearbeitung und Erstellung von Unterlagen im Rahmen der Teilnahmeanträge bzw. der Angebote sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Für das Verfahren sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden und an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen. Die Teilnahme als Bewerbungsgemeinschaft ist von deren bevollmächtigtem Vertreter zu bestätigen und abzugeben.
- Alle Dokumente sind elektronisch über das DTVP (Rubrik „Teilnahmeantrag“ bzw. „Angebot“) einzureichen.
- Die einzureichenden Unterlagen sind gemäß den Vorgaben für die Erstellung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote (s. Bieterinformation zur Ausschreibung) zu strukturieren und kenntlich zu machen.
- Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Dokumente sind sorgfältig zu prüfen und, soweit gefordert, auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot einzureichen.
- Soweit vom Bieter Formularblätter oder Musterdokumente auszufüllen sind und der vorgesehene Platz in Dateien oder Textfeldern nicht ausreicht, können Dokumente als weitere Anlage beigefügt werden. Es ist dann zwingend erforderlich, an der entsprechenden Stelle des Formulars bzw. Musterdokuments auf die Anlage zu verweisen.

3 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

3.1 Nachforderung der Unterlagen

Der Auftraggeber kann fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Erklärungen und Nachweise gem. § 51 SektVO nachfordern. Der Auftraggeber ist zur Nachforderung

jedoch nicht verpflichtet. Die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit des Teilnahmeantrags kann auch ohne Nachforderung von Unterlagen zum Ausschluss des Bieters führen.

3.2 Eignungsleihe

Soweit der Bewerber sich zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde gemäß § 47 SektVO auf die Kapazitäten anderer Unternehmen bezieht, hat er nachzuweisen, dass ihm im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Der Nachweis erfolgt über Vorlage der unterschriebenen Verpflichtungserklärung (Anlagen des Teilnahmeantrages).

In Bezug auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung kann der Bewerber Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Nimmt der Bewerber die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, ist eine gemeinsame Haftung des Bewerbers und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe erforderlich; die entsprechende Haftungsverpflichtung des anderen Unternehmens ist spätestens bei Zuschlagserteilung nachzuweisen.

Für den Fall der Eignungsleihe muss der Bewerber den Vordruck 5 der Anlage 03 ausfüllen und vom verleihenden Unternehmen die Verpflichtungserklärung nach Vordruck 7 der Anlage 03 mitvorlegen. Die verleihenden Unternehmen müssen zudem die Vordrucke 1, 2, 3, 8 und 9 ausfüllen. Diese Unterlagen sind vom Bewerber mitvorzulegen. Die in der Anlage 04 benannten Mindestanforderungen müssen vom verleihenden Unternehmen nur dann erfüllt werden, wenn sich die Eignungsleihe auf das Kriterium bezieht. Sämtliche Unterlagen sind mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Die im Teilnahmeantrag benannten Unternehmen für die Eignungsleihe sind verbindlich, soweit der Auftraggeber nicht deren Ersetzung verlangt:

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen. Der Bewerber muss auf Verlangen des Auftraggebers das Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder das nach §§123, 124 GWB ausgeschlossen wird, ersetzen.

3.3 Nachunternehmer

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er eventuell an Nachunternehmer (oder gleichbedeutend) zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Unternehmen) im Teilnahmeantrag zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt Nachunternehmererklärung (siehe Anlage 03, Vordruck 6) zu verwenden. Als Nachunternehmer gelten u.a. Zulieferer der ersten Stufe der Lieferantenkette.

Die im Teilnahmeantrag benannten Nachunternehmer sind verbindlich. Sie können nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge nur aus sachlichem Grund und mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ausgetauscht werden.

Für den Fall des Nachunternehmereinsatzes muss der Bewerber den Vordruck 6 der Anlage 03 ausfüllen und vom Nachunternehmer die Verpflichtungserklärung nach Vordruck 7 der Anlage 03 mitvorlegen. Nachunternehmer müssen zudem die Vordrucke 1, 2, 3, 8 und 9 ausfüllen. Diese Unterlagen sind vom Bewerber mitvorzulegen. Die in der Anlage 04 benannten Mindestanforderungen müssen vom Nachunternehmer nur

dann erfüllt werden, wenn bezüglich des Kriteriums gleichzeitig eine Eignungsleihe durchgeführt wird. Sämtliche Unterlagen sind mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

3.4 Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Bewerbergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Eine Bewerbergemeinschaft hat in ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Für die abzugebenden Erklärungen ist die Anlage Bewerbergemeinschaftserklärung (siehe Anlagen der Vergabeunterlagen) zu verwenden. Diese muss von sämtlichen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft abgegeben werden. Änderungen in der Zusammensetzung von Bewerbergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sind nicht gestattet.

Bei der Bewerbergemeinschaft muss der Vordruck 4 der Anlage 03 von allen Mitgliedern ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden. Darüber hinaus müssen die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft die Vordrucke 1, 2, 3, 8 und 9 jeweils ausgefüllt vorlegen. Die Mindestanforderungen an die Eignung müssen von den Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft mindestens einmal erfüllt werden.

3.5 Gleichwertigkeit

Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das vom Auftraggeber genannte Fabrikat als angeboten.

4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

4.1 Ausschluss wegen wettbewerbsbeschränkender Abreden

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen.

4.2 Präventionsmaßnahme

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Weise er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

5 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Sämtliche Dokumente (insb. Teilnahmeanträge und Angebote) sind in deutscher Sprache abzufassen; Kommunikation und Korrespondenz werden in deutscher Sprache geführt. Die Bieterprofile dürfen hiervon abweichend auf Englisch eingereicht werden.

Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Verhandlungsteilnehmer in der Lage sind, deutsch bzw. englisch zu sprechen und zu verstehen.

Abweichend hiervon ist bei der Vertragsdurchführung die Teamsprache Englisch, mit Ausnahme der Rolle R1 (Delivery & Flow Lead), die Deutsch (C1) und Englisch (C1) beherrschen muss. Profile/Lebensläufe dürfen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden (vgl. Bieterinformation und Anlage B). In Bieterpräsentationen und Abruf-Interviews dürfen Fachkräfte in englischer Sprache vortragen; die deutschsprachige fachliche Kommunikation gegenüber dem Auftraggeber wird durch das Team (insbesondere R1) sichergestellt.

6 Vertraulichkeit der Informationen und Datenschutz

6.1 Informationen des Auftraggebers

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Ausschreibungsverfahren überlassen werden, sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht veröffentlicht oder allgemein bekannt sind oder ohne Mitwirkung des Bieters allgemein bekannt werden.

6.2 Informationen des Bieters

Der Auftraggeber wird Inhalte von Teilnahmeanträgen und Angeboten vertraulich behandeln und insbesondere anderen Bewerbern / Bietern nicht mitteilen. Die Nutzung jeglicher Unterlagen des Bieters durch die mit openKONSEQUENZ eG verbundenen und beauftragte Unternehmen ist unter Beachtung der Vertraulichkeit gestattet, da die administrativen Abteilungen (z.B. Einkauf, Recht, IT) mit diesen Unterlagen arbeiten. Dies betrifft ausschließlich die Genossenschaftsmitglieder, die auch Verteilnetzbetreiber sind (VNB-Genossen) sowie beauftragte Unternehmen/Dienstleister, die den Auftraggeber bei der Durchführung der Vergabe unterstützen.

Der Bieter ist aufgefordert, in den von ihm eingereichten Unterlagen sämtliche Bestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, deutlich zu kennzeichnen. Soweit keine Kennzeichnung vorhanden ist, geht der Auftraggeber davon aus, dass die eingereichten Unterlagen im Falle eines Nachprüfungsverfahrens den Verfahrensbeteiligten zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Der Auftraggeber wird in diesem Falle keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten der Bieter vornehmen. Auf § 165 GWB wird hingewiesen.

6.3 Datenschutz

Die Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens an den Auftraggeber übermittelt, werden elektronisch weiterverarbeitet. Mit der Teilnahme am Qualifikationsverfahren wird die Zustimmung des Bewerbers zu dieser Form der Datennutzung vorausgesetzt. Die vertrauliche, ausschließlich sachbezogene, rein innerbetriebliche Verwendung der Daten durch openKONSEQUENZ eG wird zugesichert.

7 Gewerbliche Schutzrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen. Ebenso ist im Angebot anzugeben, wenn für die Leistungen, die Gegenstand des Angebots sind, gewerbliche Schutzrechte des Bieters oder eines Dritten bereits bestehen oder beantragt sind.

8 Änderungen im laufenden Verfahren

Der Auftraggeber behält sich vor, den Ablauf des Vergabeverfahrens oder die Vergabeunterlagen im Laufe des Verfahrens zu ändern, soweit dies zweckmäßig oder

unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist und die Bieter hierdurch nicht in ihren Rechten, insbesondere aus § 97 GWB, verletzt werden.

9 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme an der Ausschreibung wie für die Erstellung des Angebots und die Teilnahme an Verhandlungsgesprächen trägt der Bieter. Eine Kostenerstattung findet nicht statt, soweit sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.